



Deutsche Beteiligungs AG

WKN 550 810

ISIN DE 0005508105

Dividendenbekanntmachung

Die ordentliche Hauptversammlung vom 24. März 2010 hat beschlossen, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2008/2009 in Höhe von 24.328.840,23 Euro zur Ausschüttung einer Dividende von 0,40 Euro je Stückaktie und zur Ausschüttung einer Sonderdividende von 0,60 Euro je Stückaktie auf die 13.676.359 dividendenberechtigten Stückaktien zu verwenden. Der Restbetrag von 10.652.481,23 Euro wurde auf neue Rechnung vorgetragen. Die Dividende wird vom 25. März 2010 an grundsätzlich unter Abzug von 25% Kapitalertragsteuer sowie 5,5% Solidaritätszuschlag auf die Kapitalertragsteuer (Gesamtabzug 26,375%) und ggf. Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer über die Clearstream Banking AG durch die depotführenden Kreditinstitute ausgezahlt.

Zahlstelle ist die Deutsche Bank AG.

Die einbehaltene Kapitalertragsteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages kann von inländischen, nicht von der Steuer befreiten Aktionären auf die im Rahmen der Einkommen- oder Körperschaftsteuerveranlagung festgesetzte Steuer angerechnet werden. Für private Kapitalanleger hingegen ist die Einkommensteuer mit dem Kapitalertragsteuerabzug grundsätzlich abgegolten (Abgeltungssteuer).

Die Erstattung der bei der Auszahlung der Dividende einbehaltenen Kapitalertragsteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages wird über die Depotbank gewährt, wenn ein **inländischer Aktionär** seiner Depotbank eine Nichtveranlagungsbescheinigung rechtzeitig vorlegt. Das gleiche gilt für inländische Aktionäre, die ihrer Depotbank einen Freistellungsauftrag eingereicht haben, soweit das in diesem Auftrag angegebene Freistellungsvolumen nicht durch andere Erträge aus Kapitalvermögen bereits aufgebraucht ist.

Bei **ausländischen Aktionären** kann sich die einbehaltene Kapitalertragsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag auf Antrag nach Maßgabe bestehender Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem jeweiligen Staat ermäßigen. Die Anträge zur Erstattung des Ermäßigungsanspruchs müssen spätestens bis zum 31. Dezember 2014 beim Bundeszentralamt für Steuern eingegangen sein.

Die Besteuerung der Dividende erfolgt bei inländischen Aktionären nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (Teileinkünfteverfahren) bzw. des Körperschaftsteuergesetzes.

Frankfurt am Main, den 25. März 2010

Deutsche Beteiligungs AG
Der Vorstand